

# Statuten des Vereins «Naturforum Regio Basel»

Statuten vom 2. Juni 2010 angepasst am 22. August 2011, am 16. März 2017 und erneut angepasst am 21. Februar 2019

## 1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Naturforum Regio Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Liestal.

## 2. Zweck und Ziel

Der Verein fördert nachhaltige Naturerfahrungen als Grundlage für Naturbeziehung und -verständnis.

Der Verein

- a) bietet Plattform für lokale und regionale Angebote
- b) koordiniert naturbezogene Umweltbildungsangebote in der Region Basel/Baselland
- c) initiiert und bietet naturbezogene Umweltbildungsangebote für Kinder und Erwachsene an.
- d) gibt Impulse für die Entwicklung einer dauernden und eigenständigen Beziehung des Menschen zu seiner natürlichen Lebensgrundlage.
- e) fördert das Entdecken und Erleben von ökologischen Zusammenhängen.

## 3. Mittel

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes werden eingebracht durch

- a) Beiträge der öffentlichen Hand
- b) Beiträge von Institutionen und Privaten
- c) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- d) Gönner
- e) Teilnehmerbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein «Naturforum Regio Basel» ist für die Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit kostenlos.

## 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Neue Aktivmitglieder werden an den Vorstandssitzungen bei Zweidrittelmehrheit aufgenommen. Sie beteiligen sich an den Vereinstätigkeiten und führen Umweltbildungsangebote durch.

Gönner können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern.

Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Vorbehalten bleibt die Ablehnung durch den Vorstand.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Ende des Vereinsjahres.

Über Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Geschäftsstelle
- Die Revisorin/ der Revisor



### *Generalversammlung*

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder. Gönner können mit beratender Stimme an der GV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

### *Vorstand*

Der Vorstand repräsentiert den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens drei Personen, davon ist mindestens jemand von der Geschäftsstelle. Er wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand ist zuständig für die Organisation der Generalversammlung. Er koordiniert und leitet die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung.

Er ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und für die Kontrolle der Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist zum Abschluss von sämtlichen Verträgen berechtigt, die für den Verein erforderlich sind. Er kann seine Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

### *Geschäftsstelle*

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für Administration, Öffentlichkeitsarbeit, Initiierung und Vermittlung von naturbezogenen Umweltbildungsangeboten.

Die Geschäftsstelle kann auf Anfrage Dritter Kurse, Beratungen und Aufträge im ähnlichen Sinn ausführen. Sie handelt im Rahmen der Beschlüsse und Ziele des Vereins.

### *Revisorin / Revisor*

Die Generalversammlung wählt jährlich eine/n RevisorIn, welche/r einmal jährlich zuhanden der Generalversammlung eine Revision durchführt.

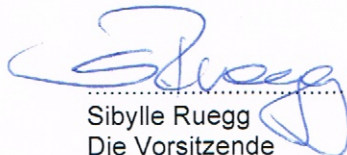
## **6. Vereinsvermögen und Haftung**

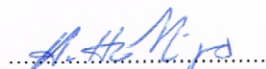
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen an eine Institution mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Juni 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Liestal, 21. Februar 2019

  
Sibylle Ruegg  
Die Vorsitzende

  
Helen Häfliger  
Die Protokollführerin